6510/AB vom 07.07.2021 zu 6575/J (XXVII. GP)

Bundesministerium

Inneres

Karl Nehammer, MSc Bundesminister

Herrn Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka Parlament 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.343.935

Wien, am 6. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordneten zum Nationalrat Georg Bürstmayr, Faika El-Nagashi, Ewa Ernst-Dziedzic, Freundinnen und Freunde haben am 7. Mai 2021 unter der Nr. 6575/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Außerlandesschaffung des Angeklagten F.Ö. durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl vor dessen Hauptverhandlung zur Behandlung der Anklage im Verdacht der Ermordung Berîvan Aslans" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- War dem Bundesministerium für Inneres (BM.I) die Anklageschrift und deren Inhalt gegen F.Ö. zu dem Zeitpunkt bekannt, als gegen den Beschuldigten F.Ö. eine aufenthaltsbeendende Maßnahme erlassen wurde?
 - a. Wenn ja: war dem BM.I der Hauptverhandlungstermin bekannt, welcher zur Zeit der Rückführung bereits feststand.
 - i. Wenn ja: warum wurde dennoch eine Rückkehrentscheidung erlassen und vollstreckt?
 - ii. Wenn nein, wieso nicht?
 - b. Wenn ja: hatte das BM.I Kenntnisse von den seitens des Beschuldigten abgelegten Gelöbnisses iSd § 173 Abs. 5 Z. 1 und 2 StPO und der Kaution iSd § 180 Abs. 1?

- i. wenn ja: inwiefern sind diese Kenntnisse von der Enthaftung gegen Gelöbnis und Kaution bei der Entscheidung über die aufenthaltsbeendende Maßnahme beim BMI berücksichtigt worden und auf welche Weise?
- ii. Wenn nein, wieso nicht?
- c. Wenn ja: was waren die Gründe für die vorzeitige Außerlandesschaffung von F.Ö. durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl?

Die Anklageschrift und deren Inhalt waren dem Bundesministerium für Inneres nicht bekannt, da dies nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres fällt.

Zu den Fragen 2 und 2a:

- War dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) die Anklageschrift und deren Inhalt gegen F.Ö. zu dem Zeitpunkt bekannt, als gegen den Beschuldigten F.Ö. eine aufenthaltsbeendende Maßnahme erlassen wurde?
- Wenn ja: war den zuständigen Behörden der Hauptverhandlungstermin bekannt?

Dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) war aufgrund von Angaben des Betroffenen im Rahmen einer Einvernahme – das Bestehen einer Anklage und der Termin der Hauptverhandlung, nicht jedoch die Anklageschrift und deren Inhalt bekannt.

Zur Frage 2ai und 2aii:

- Wenn ja: warum wurde dennoch eine Rückkehrentscheidung erlassen und vollstreckt?
- Wenn nein, wieso nicht?

Es wurde keine Rückkehrentscheidung erlassen und vollstreckt, sondern ein Aufenthaltsverbot samt Aberkennung der aufschiebenden Wirkung und Nichterteilung eines Durchsetzungsaufschubs. Dies erfolgte auf Grundlage des § 67 Abs. 1 und Abs. 3 Fremdenpolizeigesetz (FPG), da das BFA unter anderem aufgrund einer Gefährdungsprognose zum Ergebnis gelangte, dass von dem Fremden eine tatsächliche, erhebliche und gegenwärtige Gefahr ausging, die die Grundinteressen der Gesellschaft berührt. Eine Hemmung von Verfahren zur Erlassung aufenthaltsbeendender Maßnahmen aufgrund anhängiger strafrechtlicher Verfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Zur Frage 2b:

 Wenn ja: hatte das BFA Kenntnisse von den seitens des Beschuldigten abgelegten Gelöbnisses iSd § 173 Abs. 5 Z. 1 und 2 StPO und der Kaution iSd § 180 Abs. 1?

- i. wenn ja: inwiefern sind diese Kenntnisse von der Enthaftung gegen Gelöbnis und Kaution bei der Entscheidung über die aufenthaltsbeendende Maßnahme beim BFA berücksichtigt worden und auf welche Weise?
- ii. Wenn nein, wieso nicht?

Nein, das BFA hatte zum damaligen Zeitpunkt keine Kenntnis davon, dass der Fremde nach der Aufhebung der Untersuchungshaft einem gelinderen Mittel nach der Strafprozessordnung (StPO) unterlag.

Eine allfällige Verständigung des BFA über ein gelinderes Mittel nach der StPO fällt nicht in den Vollzugsbereich des BFA bzw. des Bundesministeriums für Inneres, da eine Verständigung über solche Maßnahmen nur durch Organe der Gerichtsbarkeit (Strafgericht oder Staatsanwaltschaft) erfolgen könnte.

Zur Frage 2c:

 Wenn ja: was waren die Gründe für die vorzeitige Außerlandesschaffung von F.Ö. durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl?

Die Abschiebung erfolgte aufgrund des vollstreckbaren Aufenthaltsverbots und des Vorliegens der Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Z 1 FPG. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 6 bis 8 verwiesen.

Zur Frage 3:

- War den entscheidenden Organen des BFA bekannt, dass durch eine Aufenthaltsbeendigung und/oder Abschiebung von F.Ö. die Durchführung der bereits anberaumten Hauptverhandlung gegen F.Ö. erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht würde?
 - a. Wenn ja, aus welchen Erwägungen wurde gegen F.Ö. dennoch ein aufenthaltsbeendendes Verfahren eingeleitet, abgeschlossen und umgesetzt?

Nein. Im Falle eines Aufenthaltsverbotes kann eine Wiedereinreise gemäß § 27a FPG erteilt werden, wenn dies aus wichtigen öffentlichen oder privaten Gründen notwendig ist.

Zur Frage 4:

 Wurde im Zuge dieses Verfahrens seitens des BM.I und/oder des BFA Schritte unternommen, um ein Erscheinen von F.Ö. zur anberaumten Hauptverhandlung sicherzustellen und/oder zumindest möglich zu machen?

- a. Wenn ja, welche Schritte wurden unternommen?
- b. Wenn nein, warum wurden Schritte unterlassen?

Gerichtliche Verhandlungen und das Erscheinen von Personen zu diesen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres oder des BFA.

Im Bescheid des BFA wurde darauf hingewiesen, dass der Fremde die Möglichkeit hat, eine Wiedereinreisebewilligung gemäß § 27a FPG zu beantragen.

Zur Frage 5:

• Wurde F.Ö. auf Betreiben des BFA aus Österreich abgeschoben?

Der Abschiebung liegt eine Entscheidung des BFA (§ 46 FPG) zugrunde.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- Welche Richtlinien, Mechanismen und Kommunikationsstrukturen gibt es, damit Personen, welche sich in Österreich für ein Verfahren zur Verfügung halten müssen, aber bereits unter Gelöbnis aus der Untersuchungshaft enthaftet wurden, nicht abgeschoben werden?
- Existieren allgemeine Richtlinien zum fremdenpolizeilichen Vorgehen gegen Nicht-Österreicher*innen für den Fall, dass dem BFA das Vorliegen einer Anklage gegen diese (und / oder eines bereits festgesetzten Termins für eine Hauptverhandlung) bekannt ist?
 - a. Wenn ja: sehen diese Richtlinien vor, dass das fremdenpolizeiliche Vorgehen Rücksicht auf Notwendigkeiten / Bedürfnisse der Strafjustiz zu nehmen hat? Und falls nein: wieso nicht?
- Gibt es im Zuständigkeitsbereich des BM.I und des BFA Richtlinien zur Berücksichtigung anhängiger Strafverfahren?
 - a. Wenn ja: Wie lauten diese?
 - b. Gibt es gesonderte Bestimmungen im Falle von verfügter Enthaftungen gegen Kaution bzw. gegen Gelöbnis?
 - c. Wenn ja: Wie lauten diese?

§ 30 Abs. 5 BFA-VG regelt umfassende Verständigungsverpflichtungen von Organen der Gerichtsbarkeit sowie des Strafvollzugs an das BFA, etwa bei der Verhängung und Aufhebung einer Untersuchungshaft. Jedoch ist gesetzlich keine Verständigung des BFA über die Verhängung und Aufhebung eines gelinderen Mittels nach der StPO vorgesehen.

Darül	ber hinaus	fällt die	Erteilung	von Re	chtsauskün	iften nich	t unter	das pa	rlamenta	rische
Inter	pellationsr	echt.								

Karl Nehammer, MSc